



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Verkehr

Landesbetrieb Verkehr
K. Boldt
Fahrerlaubnis
LBV NF11

Hamburg, den 24.10.2024
Tel: 040/ 42858-3525
Fax: 4279-28000

**Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie
nach § 4a Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG)
in Verbindung mit § 43 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Der Landesbetrieb Verkehr, seit dem 01.05.2014 aufgrund Entscheidung der obersten Landesbehörde –Behörde für Inneres und Sport, Amt für Innere Verwaltung und Planung – zuständig für die Erteilung von Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Herr Dipl.-Psych. Kamran Aslanov

wird die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie nach § 4a Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V. mit § 43 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erteilt.

2. Die Erteilung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen unter II. nicht eingehalten werden.

3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Der Gebührenbescheid ergeht mit gesonderter Post.

II.

Auflagen und Bedingungen

1. Teilnehmerzahl, Inhalt und Umfang der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars haben sich nach § 42 Abs. 6 bis 9 FeV zu richten. Die Kurse dürfen nur in den Räumen Poststr. 33, 20354 Hamburg durchgeführt werden. Der jeweilige Kursraum muss nach seiner Größe, Beschaffenheit und Ausstattung geeignet sein. Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten.
2. Nach Abschluss des Fahreignungsseminars ist vom Seminarleiter der abschließenden Teilmaßnahme eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde nach den Anforderungen des § 44 FeV auszustellen.



Der Landesbetrieb Verkehr (LBV) ist integriert in die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende.
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015
Weitere Informationen zum LBV finden Sie unter <http://www.hamburg.de/lbv>.
Datenschutzerklärung und allg. Informationen nach Art. 12 -14 DSGVO finden Sie unter <https://www.hamburg.de/lbv/datenschutz>

3. Über die durchgeführten verkehrspsychologischen Teilmaßnahmen sind Aufzeichnungen über die Seminarteilnehmer zu führen, in Gestalt von
1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift
 2. Das Datum und die Dauer der durchgeführten Sitzungen
 3. die Unterschrift des Teilnehmers auf einer Teilnehmerliste
 4. sowie die anonymisierte Dokumentation der auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszuwerdungen
 5. der Funktionalität des Problemverhaltens
 6. den erarbeiteten Lösungsstrategien
 7. den persönlichen Stärken des Teilnehmers
 8. der getroffenen Zielvereinbarungen
 9. und den Seminarvertrag
4. Sie haben regelmäßig einmal jährlich an einer insbesondere die Fahreignung betreffende Fortbildungen von mindestens 6 Stunden teilzunehmen und der Erteilungsbehörde nachzuweisen.
5. Die Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme unterliegt der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde bzw. einer von ihr beauftragten Person ist die Teilnahme an der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme zum Zwecke der Fachaufsicht zu gestatten. Darüber hinaus sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Prüfungen zu ermöglichen.
6. Alle Kursunterlagen wie z.B. die vertraglichen Vereinbarungen über die Kursteilnahme und die Durchschrift der Teilnahmebescheinigung sind 5 Jahre aufzubewahren.
7. Gemäß § 4a Abs. 3 StVG können auch nachträglich Auflagen angeordnet werden, soweit sie erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen der Fahreignungsseminare und deren Durchführung sicherzustellen.
8. Diese Anerkennung erlischt automatisch, wenn der Mietvertrag für die Räumlichkeit in der Poststr. 33, 20354 Hamburg nicht mehr besteht. Über die Beendigung des Mietverhältnisses ist die Erteilungsbehörde unverzüglich zu informieren.
- 9.

**III.
Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen Behörde Widerspruch einlegen.


K. Boldt